

Arbeitnehmer/in

Vorname Nachname

Straße

PLZ

Ort

Wird von der Verwaltungseinrichtung ausgefüllt

ZGAST-SB:

Pers-SB:

AG-Nr.:

Pers.-Nr.:



Evang.-Luth.

Landeskirchenstelle (ZGAST)

Bischof-Meiser-Straße 16

91522 Ansbach

Erklärung zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

i. V. m. § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) – sog. Übungsleiterfreibetrag (max. 3.300 €/jährlich)

Ich beantrage die Berücksichtigung der steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung für meine nebenberufliche Tätigkeit als

beim Arbeitgeber

Zur Vervollständigung der Abrechnungsunterlagen und als Nachweis gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erkläre ich:

- ☐ Diese Steuerbefreiung nehme ich nur für die oben genannte nebenberufliche Tätigkeit in Anspruch.
- ☐ Diese Steuerbefreiung nehme ich (auch) in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch.

Diese Steuerbefreiung wird dort

☐ voll ausgeschöpft (3.300 € pro Jahr)

☐ anteilig mit € pro Jahr berücksichtigt (Arbeitgeber:).

- ☐ Ich habe weitere Tätigkeiten bei einem Arbeitgeber der Evang.-Luth. Kirche Bayern (ELKB).

Arbeitgeber	Stunden/Woche	Stunden/Woche bei Vollzeit

- ☐ Ich übe eine gleichartige Tätigkeit nicht bei anderen Arbeitgebern aus.

- ☐ Ich übe eine gleichartige Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern aus:

Arbeitgeber	Stunden/Woche	Stunden/Woche bei Vollzeit

Ich werde die genannte Tätigkeit voraussichtlich das gesamte Kalenderjahr nebenberuflich ausüben (weniger als ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten). Mir ist bekannt, dass bei einem Überschreiten dieser Grenze das steuerfrei gestellte Arbeitsentgelt rückwirkend steuerpflichtig wird. Für die oben genannte Art der Tätigkeit nehme ich keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) in Anspruch. Der Freibetrag ist für die gleichartige Tätigkeit nicht mit anderen Freibeträgen kombinierbar.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für nebenberuflich tätige Mitarbeitende

1 Begünstigte Tätigkeiten

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, auch unter dem Namen „Übungsleiterfreibetrag“ bekannt, kann für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, für künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von 3.300 €/Jahr in Anspruch genommen werden.

2 Nebenberuflichkeit

Eine Nebenberuflichkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. „Haupttätigkeit“ setzt keine aktive Berufsausübung voraus. Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit grundsätzlich für sich betrachtet. Wird eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber nebenberuflich ausgeübt, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammen zurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit. Mehrere Tätigkeiten bei unterschiedlichen Arbeitgebern innerhalb der Evang.-Luth. Kirche Bayern (= Dachorganisation) sind gemeinsam zu beurteilen.

3 Höhe des Freibetrages

Jede Person kann den Freibetrag von maximal 3.300 € nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er aufgeteilt werden.

Wird eine individuelle Aufteilung des Freibetrages gewünscht, so können Sie dies auf dieser Erklärung angeben.

4 Beispiele

4.1 Fall 1

Frau M. ist Kirchnerin/Mesnerin mit 2 Wochenstunden und gleichzeitig als Kirchenmusikerin mit 5 Wochenstunden beschäftigt. Für die Beschäftigung als Kirchnerin/Mesnerin kann der Ehrenamtsfreibetrag von 960 €/Jahr beansprucht werden, als Kirchenmusikerin der Übungsleiterfreibetrag von 3.300 €/Jahr, unabhängig davon, ob beide Tätigkeiten bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

4.2 Fall 2

Frau A. ist als Kinderpflegerin mit 10 Wochenstunden und als Kirchenmusikerin mit 3 Wochenstunden bei demselben oder verschiedenen kirchlichen Arbeitgebern tätig. Für jede der beiden Tätigkeiten könnte der Übungsleiterfreibetrag gewährt werden. Der Steuerfreibetrag kann für eine oder auch aufgeteilt auf beide Tätigkeiten eingeräumt werden. Allerdings kann der Übungsleiterfreibetrag insgesamt nur einmal im Jahr und pro Kopf gewährt werden.

Abwandlung: Tätigkeit als Kinderpflegerin mit 20 Wochenstunden und als Kirchenmusikerin mit 3 Wochenstunden. Der Übungsleiterfreibetrag kann nicht gewährt werden. Die Stundengrenze der Nebenberuflichkeit wird innerhalb der Dachorganisation überschritten.

4.3 Fall 3

Frau K. ist als Erzieherin in der kommunalen Kindertagesstätte mit 30 Wochenstunden beschäftigt und bei einer evang. Kindertagesstätte mit 5 Wochenstunden. Der Übungsleiterfreibetrag kann bei der Kirchengemeinde beansprucht werden, da in der kommunalen KiTa eine Hauptbeschäftigung (außerhalb der Dachorganisation) vorliegt.

4.4 Fall 4

Der Kirchenmusiker Herr B. wird unter Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG (3.300 €/Jahr) abgerechnet. Er kann für die gleiche Tätigkeit nicht zusätzlich die Ehrenamtspauschale beanspruchen.